

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1958	Nummer 145
---------------------	---	-------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
Bek. 15. 12. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2669.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**
- C. Innenminister.**
- D. Finanzminister.**
RdErl. 9. 12. 1958, Kinderzuschlag und Ortszuschlag. S. 2669.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
Erl. 12. 12. 1958, Richtlinien über Ausnahmen nach § 10 der „Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrtschiffen“ (Eignungs- und Befähigungsordnung) vom 28. Mai 1956 — BGBl. II S. 591 —. S. 2675.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
III B. Wohnungsbauförderung:
RdErl. 8. 12. 1958, Grundsteuervergünstigung; hier: Benachrichtigung der Finanzämter über die Gewährung öffentlicher Baudarlehen. S. 2676.
- K. Justizminister.**
- Hinweis.**
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1958. S. 2679/80.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 15. 12. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 16. Sitzung am 11. 12. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

- Herausgabe einer Vorschriftenammlung für die Gewerbeaufsicht.
Belohnung: 100,— DM.
Einsender: Regierungsgewerberat Brune, Dortmund, Gewerbeaufsichtsamt.
- Neugestaltung von Vordrucken (Versorgungsverwaltung).
Belohnung: 50,— DM.
- Eingeschränkte Verwendung der Heiratsurkunde im Stammbuch der Familie.
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Stadtinspektor P. Gymnich, Mönchen-Gladbach, Stadtverwaltung.

Zu Nr. 2 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2669.

D. Finanzminister

Kinderzuschlag und Ortszuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 12. 1958 —
B 2125 — 3628/IV/58

Infolge der Neuregelung des Besoldungsrechts durch das Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nord-

rhein-Westfalen (BesAG) v. 13. Mai 1958 kann das bisherige durch RdErl. v. 29. 1. 1957 (MBl. NW. S. 261) bekanntgegebene Muster für die „Erklärung (K)“ nicht mehr verwendet werden.

Künftig ist bis zum 15. März jeden Jahres eine „Erklärung (K und O)“ über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verlangen:

- von allen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Empfängern von Versorgungsbezügen, die im auslaufenden Rechnungsjahr Kinderzuschlag bezogen haben,
- von den weiblichen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BesAG gestellt worden ist,
- von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben.

Die übrigen verheirateten Beamten sind alljährlich im Monat März darauf hinzuweisen, daß sie es der zuständigen Dienststelle sofort anzuzeigen haben, wenn ihr Ehegatte eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufnimmt. Dabei bitte ich besonders darauf hinzuweisen, daß — abweichend von der Regelung des LBesG — zum öffentlichen Dienst gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BesAG auch die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen zählt, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet. Den in Betracht kommenden Bediensteten ist Gelegenheit zu geben, sich an Hand des zuletzt mit RdSchr. v. 12. 9. 1957 — B 3240 — 4045/IV/57— (n. v.) übermittelten Katalogs zu vergewissern, ob in ihrem Fall § 16 Abs. 2 zur Anwendung kommt. Hinsichtlich der in dem Katalog vom 12. 9. 1957 und etwa ergehender Nachträge oder Neufassungen aufgeführten Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen gilt meine Entscheidung gem. § 16 Abs. 2 letzter Satz als ergangen. In den übrigen Fällen bitte ich, mich an der Entscheidung zu beteiligen, sofern nicht offenkundig ist, daß der Arbeitgeber oder Dienstherr des Ehegatten eine der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Institutionen ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die obersten Landesbehörden.

— Abzugeben bis zum 15. März jeden Jahres —

Anlage

Personalaktenzeichen:

Empfänger Nr.

Erklärung (K und O)^{1) 2)}

des — Vormunds (Pfleger) — der Witwe des
(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei in
(Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

Ich erkläre pflichtgemäß:

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist

Im Rechnungsjahr 19..... (1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....) habe ich — hat mein — früherer — Ehegatte — für folgende Kinder Kinderzuschläge erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

Für die Kinder unter lfd. Nr. habe ich den Kinderzuschlag — nicht — nur zur Hälfte — erhalten. Den Kinderzuschlag — Die andere Hälfte des Kinderzuschlags — für diese Kinder hat erhalten
 bei
(Vorname, Familienname) (Behörde, Dienststelle, Firma)

Die Kinder sind ledig — Das Kind unter lfd. Nr. hat sich am verheiratet.

B. Ergänzende Angaben für die Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. Folgende der unter A genannten Kinder haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Schul- oder Berufsausbildung befunden:

Vorname des Kindes	In der Schulausbildung			In der Berufsausbildung			
	auf welcher Anstalt	seit	(voraussichtlich) bis	für welchen Beruf	Ausbildungsstelle	seit	(voraussichtlich) bis

2. Angabe, ob, wann und aus welchen Gründen eines der unter 1. genannten Kinder während des auslaufenden Rechnungsjahres zeitweise nicht in der Schul- oder Berufsausbildung gestanden hat

3. Von den unter A genannten über 18 Jahre alten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen⁴⁾ von mehr als 100 DM monatlich:

Vorname des Kindes erwerbsunfähig seit:

Das letzte amtsärztliche Zeugnis ist am eingereicht worden.

C. Weitere Angaben (nötigenfalls auf besonderem Blatt)

1. Bei Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln, bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten:

Ich habe das Kind — nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen — auf meine Kosten anderweitig untergebracht bei:

(Anschrift)

2. Bei Pflegekindern und Enkeln

a) Angabe der Höhe von Unterhaltsleistungen (Geld- und Sachleistungen), die von anderer Seite gewährt werden⁴⁾:

.....

b) Angabe der Personen, die zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind:

.....

(Name)

(Anschrift)

Aus welchen Gründen sind diese Personen nicht zur Leistung des Unterhalts imstande?

.....

3. Bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten Angabe der Höhe der festgesetzten Unterhaltsrente sowie Nachweis über die Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen (Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben):

D. Angaben zu den § 16 und 19 BesAG⁵⁾

(gilt für alle Bediensteten, die Abschnitt A auszufüllen haben, und für alle übrigen verheirateten Bediensteten. Falls die Angaben für mehrere Personen zu machen sind, z. B. wenn gemeinschaftliche Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind, ist nötigenfalls zusätzlich ein besonderes Blatt zu verwenden.)

Mein Ehegatte — Der andere Elternteil⁶⁾ — Der natürliche Vater⁷⁾ — Die natürliche Mutter⁷⁾

.....

(Name)

des in Abschnitt A unter lfd. Nr. aufgeführten Kindes — hat im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht — in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden — bei

.....

(Behörde, Dienststelle, Firma)

in vom bis als und war — voll — nicht voll — mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von Wochenstunden beschäftigt — hat Versorgungsbezüge von der in erhalten.

(Kasse)

E. Angaben zu § 15 (2) Nr. 5 BesAG

(erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)

Die Voraussetzungen, die mich zum Bezüge des Ortszuschlages der Stufe 2 berechtigen, haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht geändert — insofern geändert, als

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen, auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten — den anderen Elternteil⁶⁾ — den natürlichen Elternteil⁷⁾, meiner vorgesetzten Dienstbehörde⁸⁾ sofort anzuzeigen.

....., den 19.....

(Ort)

(Name)

.....

(Amtsbezeichnung oder dgl.)

- 1) Diese Erklärung ist abzugeben:

- von allen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Empfängern von Versorgungsbezügen, die im auslaufenden Rechnungsjahr Kinderzuschlag bezogen haben;
- von allen weiblichen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 (2) Nr. 1 BesAG gestellt worden ist;
- von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben.

- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 3) Unter A sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im auslaufenden Rechnungsjahr, wenn auch nur für einen Teil, gezahlt worden ist.

Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor-(Ruf-)name einzusetzen; bei an Kindes Statt angenommenen Kindern ist der Zusatz „an Kindes Statt“ anzufügen. Doppelnamen sind zusammenzuschreiben, z. B. Karl-Heinz, Annemarie. Bei Stief- und Pflegekindern, Enkeln sowie bei unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf-)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken, z. B. Erich Müller, Stiefkind.

Unter B genügt die Angabe des Vornamens.

- 4) Hierzu rechnet nicht gesetzliches Waisengeld, gesetzliche Waisenrente usw.

- 5) Ist es dem Bediensteten unmöglich, Angaben über die in diesem Abschnitt aufgeführten Personen zu machen, so hat er dies und die Gründe anzugeben.

- 6) Bei geschiedenen Bediensteten und bei Bediensteten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (auch wenn die Bediensteten wiederverheiratet sind), bei unehelichen Vätern und Müttern.

- 7) Bei Pflege-, Groß- oder Stiefeltern.

- 8) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien über Ausnahmen nach § 10 der „Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrtei- schiffen“ (Eignungs- und Befähigungsordnung) vom 28. Mai 1956 — BGBl. II S. 591 —

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 12. 1958 — IV/1—26—01/5—37/58

Auf Grund des § 10 der „Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen v. 28. Mai 1956“ werden folgende Richtlinien für Ausnahmen bei der Besetzung von Seeschiffen erlassen:

1. Den Fahrtzeiten auf Schiffen unter der Flagge der Bundesrepublik sind die Fahrtzeiten auf entsprechenden Schiffen der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Die dort abgelegte Matrosenprüfung wird anerkannt.
2. Die Seefahrtzeit auf ausländischen Kauffahrteischiffen kann angerechnet werden, wenn die für die Ausbildung verantwortlichen Schiffsoffiziere Deutsche sind und der Ausbildung die „Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt“ (Anl. 1 der Eignungs- und Befähigungsverordnung) zugrunde liegen.
3. Ausländische Seeleute mit mindestens dreimonatiger Seefahrtzeit können ohne den Besuch einer Seemannsschule in dem Junggrad angemustert werden, den sie erreicht haben würden, wenn sie nach den Vorschriften der Eignungs- und Befähigungsverordnung ausgebildet worden wären.
4. Matrosen und Bootsleute der Binnenschifffahrt mit abgeschlossener Lehrzeit können als Leichtmatrosen angemustert und bei ausreichenden Leistungen nach einer zwölfmonatigen Seefahrtzeit zur Matrosenprüfung zugelassen werden.

Binnenschiffer in einer Stellung, die der eines Leichtmatrosen in der Seeschifffahrt entspricht, können als Jungmann angemustert und bei ausreichenden Leistungen nach einer sechsmonatigen Seefahrtzeit zum Leichtmatrosen befördert werden.

Binnenschiffer in Stellungen, die denen eines Schiffsjungens bzw. eines Jungmannes in der Seeschifffahrt entsprechen, können mit diesen Graden angemustert werden. Die Binnenschiffahrtszeit kann ihnen jeweils zur Hälfte, höchstens jedoch mit 6 Monaten, auf die Seefahrtszeit als Schiffsjunge bzw. als Jungmann angerechnet werden.

Nach Abs. 2 und 3 darf nur verfahren werden, wenn der Binnenschiffer den erfolgreichen Abschluß des Unter- und des Mittelstufenlehrganges an einer Binnenschifferberufsschule oder des Lehrganges an einer Seemannsschule nachweist.

5. Fahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen über 100 BRT — mit Ausnahme von Feuerschiffen, schwimmenden Geräten wie Baggern usw. — sind bis zu einem Jahr anrechnungsfähig, und zwar bis zu je 6 Monaten auf die Ausbildung als Schiffsjunge und als Jungmann.
6. Die nach §§ 4 und 5 der Eignungs- und Befähigungsverordnung erforderlichen Seefahrtszeiten werden eineinhalbfach angerechnet, soweit sie auf Segelschiffen erworben sind.
7. Die Seefahrtzeit auf Segel- und Motorjachten kann bis zu einem halben Jahr voll angerechnet werden, wenn nach Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeuges sowie nach Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.
8. Matrosen, die erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder bis zum 31. März 1958 auf Kauffahrtei-

schiffen im Sinne des § 1 Ziff. 2 der Verordnung als Matrosen angemustert sind oder angemustert gewesen sind, haben Anspruch auf den Befähigungsnachweis (Matrosenbrief), ohne daß sie die bestandene Matrosenprüfung nachweisen.

9. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrganges an einer staatlich anerkannten Seemannsschule kann in nachstehenden Fällen erst später, und zwar bis zur Erstanmusterung als Leichtmatrose, erbracht werden:
 - a) wenn der zu musternde Decksjunge oder Jungmann durch Bescheinigung einer staatlich anerkannten Seemannsschule nachweist, daß er in angemessener Zeit zu einem Lehrgang nicht angenommen werden kann
 - o d e r
 - b) wenn durch Bescheinigung einer Heuerstelle nachgewiesen wird, daß die Ausreise des Schiffes ohne die Ausnahme unzumutbar verzögert würde, weil Junggrade mit Seemannsschulbesuch nicht zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen bereits nach Ziff. 10 dieser Richtlinien verfahren worden ist.

10. Bei der Musterung von Junggraden auf Schiffen bis zu 212 BRT einschließlich kann von der Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Eignungsverordnung abgesehen werden; jedoch werden derartige Fahrtzeiten für die Matrosenprüfung nur gewertet, wenn der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrganges an einer Seemannsschule vor der Matrosenprüfung erbracht wird.

Anmerkung zu den Ziffern 9 und 10:

In diesen Ausnahmefällen wird die Dauer des Seemannsschulbesuchs auf den Fahrtzeitabschnitt angerechnet, in dem der Schulbesuch nachgeholt wird.

Sofern der Schulbesuch nicht während der Fahrtzeit als Decksjunge abgeleistet wird, beträgt diese mindestens 12 Monate.

Beide Maßnahmen sind bis zum 31. 12. 1959 befristet.

An die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG
— Seemannsamt —
Duisburg-Ruhrort
Alte Ruhrorter Straße 44/52,

Hafendirektion
— Seemannsamt —
Köln
Bayenstraße 2,
Städt. Hafenbetriebe
— Seemannsamt —
Düsseldorf
Am Zollhof 15.

— MBl. NW. 1958 S. 2675.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Grundsteuervergünstigung; hier: Benachrichtigung der Finanzämter über die Gewährung öffentlicher Baudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 12. 1958 —
III B 5/4.411.2 — Nr. 3348/58

In Nr. 72 Abs. 3 der WFB 1957 ist vorgesehen, daß das für den Bauort zuständige Finanzamt gem. Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 der VA II. WoBauG vom 20. 4. 1957 (BAnz.: 1957 Nr. 78 S. 1, ber. BAnz. Nr. 85 S. 1) unter Mitteilung der Lage des Bauvorhabens sowie des Namens und der Anschrift des Bauherrn von der Bewilligung der Landesmittel sowie ggf. von der Aufhebung, dem Widerruf, einer Änderung oder Ergänzung des Bewilligungsbescheides zu unterrichten ist.

Bei der Benachrichtigung der Finanzämter über die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist zukünftig auch anzugeben, ob die gesamte Wohn- und Nutzfläche des betreffenden Gebäudes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird oder nur zum Teil. Im letzteren Falle ist weiter anzugeben, ob die nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohn- und Nutzfläche auf steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen oder auf gewerblich genutzte oder zu anderen Zwecken genutzte Räume entfällt.

Dabei ist das in der Anlage beiliegende Formblatt zu verwenden.

Anlage

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Haroldstraße 3.

Anlage

Stadt/Amt/Kreis/Gemeinde, den

An das

Finanzamt

in

Betr.: Grundsteuervergünstigung

Bezug: Abschnitt A Ziff. 3 Abs. 2 Satz 4 VA II. WoBauG vom 20. 4. 1957 (BAnz.: 1957 Nr. 87 S. 1) und Nr. 72 Abs. 3 WFB 1957.

Für das nachstehend bezeichnete Bauvorhaben ist mit Bewilligungsbescheid Nr. vom ein öffentliches Baudarlehen bewilligt worden.

A. Lage des Bauvorhabens:

Gemeinde: Ortsteil:

Straße: Haus-Nr.

Straßenlage:
(z. B. Vorder-, Hinter-, Hofgebäude, Seitenbau, ohne Beziehung zur Straße)

B. Bauherr: Name / Firma:

Anschrift:

C. Art des Bauvorhabens:

1. Neubau — Wiederaufbau — Wiederherstellung — Ausbau — Erweiterung — von Wohnungen — und — von einzelnen Wohnräumen¹⁾;
2. Mehrfamilienhaus — Einfamilienhaus — Zweifamilienhaus — Eigenheim — Eigensiedlung — sonstige Gebäude¹⁾.

D. Förderung mit öffentlichen Mitteln:

Das Bauvorhaben enthält nur Wohnraum, der durch Gewährung öffentlicher Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert wird.¹⁾

Falls das Bauvorhaben neben öffentlich gefördertem Wohnraum auch sonstigen Wohnraum oder Geschäftsraum enthält:

..... öffentlich geförderte Wohnungen

..... steuerbegünstigte Wohnungen

..... freifinanzierte Wohnungen

..... gewerblich genutzte Räume

....., den (Unterschrift)

¹⁾ Unzutreffendes streichen.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 15. 12. 1958**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse	277		
Einziehung von Haftkosten. Mitteilungspflicht der Vollzugsanstalten	277		
Geschäftliche Behandlung der Disziplinarverfahren gegen Richter	278	eine ganz kurze Strecke und nur unzulänglich erhellen, aber damit zu rechnen ist, daß Fußgänger in der Nähe der Kreuzung die Fahrbahn der Querstraße überschreiten, muß die Geschwindigkeit ein sofortiges Anhalten gewährleisten. OLG Hamm vom 19. Dezember 1957 — 2 Ss 1308/57 283	
Auskunft der Finanzämter über Einheitswerte nach §§ 19, 26, 141 KostO	279		
Ausführung des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389)	280		
Versendung von Strafakten an auswärtige Rechtsanwälte	280		
Durchführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Auswirkung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze auf die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen	281		
Personenstandssachen	282		
Personalnachrichten	282		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StVO §§ 1, 9. — Zur Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers, der bei Dunkelheit nach links in eine unbeleuchtete Querstraße einbiegt. Da die Scheinwerfer seines Fahrzeugs ihr Licht nach vorn abgegeben und nur mit der seitwärts gerichteten Lichtstreuung die gekrümmte Fahrbahn auf			
		Disziplinarrecht	
		1. LBG § 210 II S. 2; DONW § 84. — Für das Verfahren der Zwangspensionierung eines Richters sind die Disziplinargerichte für Richter zuständig. — Die vorläufige Dienstenthebung eines Richters wegen Dienstunfähigkeit ist unzulässig. Disziplinarsenat für Richter in Essen vom 1. Oktober 1958 — WY 4/58	285
		2. DONW §§ 23, 123; StPO § 28 II. — Zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Beschluß der Disziplinarkammer, mit dem ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden ist. Disziplinarsenat für Richter in Essen vom 12. Mai 1958 — WY 3/58	286
		3. DONW. — Verschiedene Leitsätze. Disziplinarsenat für Richter in Essen vom 28. März 1958 — Y 1/57	286
		4. FGG § 177; RNotO § 68. — Auch bei der Errichtung mehrerer Urkunden mit im wesentlichen demselben und nur in Einzelheiten unterschiedlichem Text ist der Notar verpflichtet, jede einzelne Urkunde den an ihr Beteiligten vollständig vorzulesen. Disziplinarsenat für Richter in Essen vom 27. Juni 1958 — Y 3/57	287
		Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	287

— MBl. NW. 1958 S. 2679/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.